<u>Analyse zur externen Trennungs- und Scheidungsberatung durch die Diakonissen Speyer-Mannheim</u>

- 1. Definition der Trennungs- und Scheidungsberatung (freiwillig und im gesetzlichen Kontext)
 - Offene Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§§ 17, 18 SGB VIII)
 - 1.2.1. Mitwirkung familiengerichtliches Verfahren (§ 17 Abs. 3 SGB VIII): <u>Scheidungsantrag</u> liegt vor, Antrag e.S. wurde nicht gestellt Aufgabe Jugendamt:
 - Beratung / Unterstützung
 - einvernehmliches Konzept (Sorge Umgangsregelung)
 - 1.2.2. Mitwirkung familiengerichtliches Verfahren (§ 50 SGB VIII): Regelungsantrag §§ 1671, 1672 BGB

Aufgabe Jugendamt:

- Mitwirkung bei allen Maßnahmen, welche die Sorge für Kinder / Jugendliche betrifft
- Unterrichtung Familiengericht über angebotene / erbrachte Leistungen (erzieherische, soziale Gesichtspunkte z.B. Entwicklung des Kindes)

2. Ziele der Trennungs- und Scheidungsberatung

Die Erkenntnis, dass Kinder oft durch die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern langfristig beeinträchtigenden Belastungen ausgesetzt sind und dass die Unterstützung bei der Bearbeitung und Verarbeitung dieser familialen Krisensituationen ein wichtiges Moment einer präventiven Kinder- und Jugendhilfe ist, hat dazu geführt, die Trennungs- und Scheidungsberatung als ausdrückliches Leistungsangebot im SGB VIII zu verankern. Sie ist sowohl Aufgabe im Rahmen der Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung, wie auch das Recht von Müttern und Vätern im Rahmen der allgemeinen Förderung in der Familie. Dabei geht es auch darum, dass die Eltern ein möglichst tragfähiges einvernehmliches Konzept der Wahrnehmung der elterlichen Sorge entwickeln.

Ein wichtiges Ziel der Beratung ist somit die Findung einer guten Lösung für Kinder und Familien, die Bedürfnisse der Kinder bestmöglich zu ermitteln und auch zu berücksichtigen.

Angebot (Leistungen) der Diakoniss	seri Speyer-Marinnen	n
--	----------------------	---

Leistungskatalog ist noch zu ergänzen

4. Verfahren (alt / neu)

Nach Entscheidung im Jugendhilfeausschuss, ist ein detaillierter Auftrag zu erarbeiten, welcher das Verfahren konkret beschreibt und eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung zwischen Diakonissen und Jugendamt regelt.

5. Analyse der Vor- und Nachteile / Chancen und Risiken (SWOT-Analyse) einer externen Beratung

Verfahren:

Zur Standortbestimmung wurde die SWOT-Analyse genutzt. Diese bietet als Instrument des strategischen Controllings ein Verfahren, durch interne und externe Sicht geeignete strategische Lösungsalternativen für die Erreichung der Ziele zu finden.

Die SWOT-Analyse wurde unter Begleitung von Frau Knoth, Stabsstelle Strategische Steuerung, Controlling, in einer Arbeitsgruppe bestehend aus folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erstellt:

Frau Völcker, Fachbereichsleiterin Frau Schneider, Abteilungsleiterin Frau Böttger, 440, Frau Halfmann, 440, Frau Odenwald, 440, Frau Schirmer, 440, Frau Schwager-Mühleisen, 440, Herr Thiery, 440

zeitlicher Ablauf:

22.04.2016: Einführung zur Funktionsweise SWOT-Analyse
23.04.-25.04.2016: Erstellung einzelner SWOT-Analysen durch die Mitarbeiter
26.04.2016: gemeinsamerer Workshop unter Leitung der Stabsstelle Controlling zur Erstellung einer zusammengefassten SWOT-Analyse
28.04.2016 - 10.05.2016 Nachbesprechungen - Erstellung einer Gesamtanalyse

Ergebnis: siehe Schaubild

6. Zusammenfassung SWOT-Analyse

Wichtige Punkte für die Teilnehmerinnen waren:

- die Tatsache, dass dem Träger viel zugetraut wird (Beratungskompetenz)
- die Niedrigschwelligkeit eines externen Angebotes
- die Tatsache, dass einer externen Beratung wohl auch mehr Zeit zur Verfügung stehen würde (wurde von allen Teilnehmerinnen genannt)
- die Eltern nur zum Berater und nicht zum Entscheider kommen, wohl dazu führen würde, dass die Gespräche unbeeinflusster ablaufen
- das bei dem künftigen Verfahren, die endgültige Entscheidung aber weiterhin bei der Stadt getroffen wird (für alle Teilnehmerinnen wichtig)
- es sich erhofft wird, dass durch den Wegfall der vielen Beschwerden aus diesem Thema, das Arbeitsklima bei der Stadt positiv beeinflusst würde (Entlastung für die Kernaufgaben des Jugendamtes)
- 2 Teilnehmerinnen würden die Beratung trotz aller Vorteile nur ungern abgeben (sind aber nicht strikt dagegen)
- allen Teilnehmerinnen war wichtig, dass das Verfahren eindeutig geklärt und beschrieben wird (klare Aufgabenregulierung / klare Trennung zwischen Stadt und Diakonissen)

Kann erst erstellt werden, wenn Angebot (siehe Nr. 3 vorliegt)

Fallzahlen

1. Variante der Berechnung von Fallzahlen nach Bericht ISM 2014 (Seite 66):

unter 21jährige in Speyer / pro 1.000: 20 Fälle

zum 31.12.2014: 9.615 unter 21 jährige => **192 Fälle** zum 31.12.2015: 8.459 unter 21 jährige => **169 Fälle**

 Variante der Berechnung von Fallzahlen nach Angaben der Abteilung (könnte noch zur besseren Information in formlose Beratung (§§ 17/18 SGB VIII) und Stellungnahme nach § 50 SGB VIII (Familiengericht) getrennt werden)

2014: **105 Fälle** 2015: **160 Fälle**

Zeitanteil Beratung Trennungs- und Scheidungsberatung

Eine Schätzung der Fachabteilung hat für die gesamte Trennungs- und Scheidungsberatung einen Zeitanteil von Ø **7,5 Stunden / Fall** ergeben.

Erst wenn festgelegt wurde, welche Arbeiten u.U. noch bei der Stadt verbleiben, kann ermittelt werden, welcher Zeitanteil extern vergeben wird.

Berechnungsformel zur Feststellung des **Zeitanteils** der Beratung: **Fallzahl x geschätzte Stundenzahl pro Fall**

Die Gesamtstundenzahl könnte anschließend wie folgt in **Gesamtkosten** umgerechnet werden:

Gesamtkosten:

Personalkosten (S 14) zzgl. Anteil Sachkosten zzgl. Anteil Gemeinkosten

Kosten extern (Angebotspreis Diakonissen)

Die ermittelten Gesamtkosten könnten abschließend einem Angebotspreis der Diakonissen gegenübergestellt werden.

1. Soll die Beratung extern stattfinden?

Von den Workshopteilnehmerinnen sehen 4 die externe Vergabe absolut positiv, bei 2 Teilnehmerinnen gab es nur leichte Vorbehalte, die aber insbesondere mit dem noch nicht genau beschriebenen Verfahren zusammen hingen.

Zusammengefasst sprechen insbesondere folgende Ergebnisse für eine externe Vergabe:

- durch das veränderte Setting könnte es zu einer positiven Veränderung der Inhalte der Trennungs- und Scheidungsberatung kommen. Es besteht die Chance, dass die Beratungsgespräche erfolgreicher verlaufen, da das Setting bei der Diakonie für die Eltern positiver besetzt ist und eine Rollenmischung vermieden wird.
- Hauptziel bei allen Maßnahmen: Sicherstellung des Kindeswohles
- Erstellung eines einvernehmliches Konzeptes /z.B. Umgangsregelungen)
- Verhinderung von Trennungen
- Beratung, welche die Bedürfnisse des Kindes bestmöglich ermittelt
- "wer berät, kann nicht entscheiden"

2. Soll das "freiwerdende" Stundenkontingent für andere Aufgaben eingesetzt werden (evtl. befristet mit Berichtswesen in 2-3 Jahren)

→ Wofür sollen die dann zur Verfügung stehenden Stunden eingesetzt werden und warum?

Zeit wird zur Verbesserung der Steuerung und für die Einhaltung der bestehenden Standards genutzt werden:

1. <u>Ziel:</u> Verkürzung der Zeit zur Bearbeitung der Anträge. Diese ist derzeit nachweislich zu lang, gute Lösungen setzen eine zügige, zeitnahe Prüfung, Bearbeitung und Entscheidung voraus.

Grundzahlen:

- Fallzahlen 2015, 1. Halbjahr 2016
- kürzester Zeitraum zwischen Antragseingang und Entscheidung
- durchschnittlicher Zeitraum

Kennzahl:

Verkürzung der durchschnittlichen Zeiträume bis auf (jährlicher Zwischenbericht)

2. Ziel: zeitnahe Erstellung der Hilfepläne im Bereich Hilfe zur Erziehung, rechtzeitige Beantragung der Verlängerung

Grundzahlen:

- Fallzahlen 2015, 1. Halbjahr 2016
- derzeitige Dauer für die Erstellung von Hilfeplänen
- derzeitige Zeiträume zwischen Verlängerungsantrag und Maßnahmenende

Kennzahl:

Verkürzung der durchschnittlichen Zeiträume bis auf (jährlicher Zwischenbericht)

Noch zu klären: Muss evtl. ausgeschrieben werden, da Dienstleistung auch von Anderen angeboten wird??

Auszua Gesetze:

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBI. I S. 1163):

§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

- (1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll **helfen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen, Konflikte und Krisen in der** Familie zu bewältigen, im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.
- (2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.
- (3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligte Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

- (1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung
- 1.bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
- 2.bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615 I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden. (4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen.

§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

- (1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:
- 1.Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
- 2.Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
- 3.Adoptionssachen (§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
- 4.Ehewohnungssachen (§ 204 Absatz 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
- 5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).
- (2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.
- (3) Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird oder sich am Verfahren beteiligt, teilt gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1626a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird, dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § 58a genannten Zwecken unverzüglich mit. Mitzuteilen sind auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen sowie der Name, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.